

107/38



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Für Raumplanung			
24. NOV. 1975			
IRM	Gr.	AB	Nr. 6239

VOM
7. November 1975

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "äussere Rankwog" zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan umfasst das Gebiet der Autoabbruch- und Sammelstelle A. Deiss sowie die unmittelbar an die SBB-Linie angrenzende Nachbarparzelle der Schweizerischen Bundesbahnen.

Da die Abbruchfirma vom Kant. Polizei-Departement aufgefordert wurde, ihren Betrieb zu sanieren und insbesondere die Demontage der Altwagen in einer Halle vorzunehmen wurde eine Gesamtplanung unerlässlich. Damit die öffentlichen Interessen genügend gewahrt sind, verlangte die Gemeinde die Ausarbeitung des vorliegenden speziellen Bebauungsplanes. Dieser bestimmt die Lage der Hausbaulinien, der Abstell- und Lagerplätze, der kaschierenden Grünstreifen sowie der Nutzung verbindlich. Die zugehörigen speziellen Bauvorschriften bestimmen weitere Einzelheiten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. August bis 21. September 1975. Während der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht, die gütlich erledigt werden konnte. Der Gemeinderat hat deshalb den speziellen Bebauungsplan "äussere Rankwog" am 7. Oktober 1975 aufgrund von § 15 des Kant. Baugesetzes genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft verlangt, dass die Abwasser der Anlagen in die ARA abgeleitet werden. Eine Baubewilligung darf deshalb erst erteilt werden, wenn der Kanalisationsanschluss sichergestellt ist.

2. Die 6 Parkplätze südlich der geplanten Halle dürfen aus ästhetischen Gründen nicht als Abstellplatz für Altautos benutzt werden.
3. Die im Plan hellgrün angelegte "Immissionsschutzzone" soll mit kaschierenden Sträuchern, Hecken und dergleichen bepflanzt werden. Sie darf nicht als Abstellplatz für Altautos und andere Materialien verwendet werden.
4. Die grau/rot dargestellte "Zone mit vorgeschlagener Bebauung" ist ihrer Nutzung gemäss eine Industriezone, so dass hinsichtlich Grenzabstand § 29 NBR anwendbar ist.
5. Der vorliegende spezielle Bebauungsplan lag in zwei Teilplänen, dem Zonen- und Bebauungsplan und dem Strassen- und Baulinienplan auf. Diese beiden Pläne lassen sich ohne Nachteil in einem umfassenden Plan darstellen (BauG § 10). Die Gemeinde wird deshalb ersucht, die Pläne bei der Ausfertigung weiterer Exemplare zusammenzufassen.
6. Der vorliegende Plan wurde dem Oberforstamt und der Kant. Natur- und Heimatschutzkommission unterbreitet und für in Ordnung befunden.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "äussere Rankwog" der Einwohnergemeinde Trimbach wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Trimbach wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 1975 noch 3 bereinigte Pläne, wovon ein Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 1072) KK

Der Staatsschreiber:

Hr. Max Geyer

Bau-Departement (2) HS

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan und Reglement

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan und Reglement (folgt
später)

AmtsSchreiberei, 4600 Olten

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4632 Trimbach

Bauverwaltung der EG, 4632 Trimbach, mit 1 gen. Plan und Reglement
(folgt später)

NHK, Hr. B. Aeschlimann

Herrn A. Deiss, Winznauerstrasse 195, 4632 Trimbach

Architekturbüro R.E. Andres, Lindenhofstrasse, 4665 Oftringen

Amtsblatt Publikation: Der spezielle Bebauungsplan "äussere
Rankwog" der Einwohnergemeinde Trimbach
wird genehmigt.

1. The first part of the document is a list of names and addresses. The names are listed in the first column, and the addresses are listed in the second column. The names are:

2. The second part of the document is a list of names and addresses. The names are listed in the first column, and the addresses are listed in the second column. The names are:

3. The third part of the document is a list of names and addresses. The names are listed in the first column, and the addresses are listed in the second column. The names are:

4. The fourth part of the document is a list of names and addresses. The names are listed in the first column, and the addresses are listed in the second column. The names are:

5. The fifth part of the document is a list of names and addresses. The names are listed in the first column, and the addresses are listed in the second column. The names are:

6. The sixth part of the document is a list of names and addresses. The names are listed in the first column, and the addresses are listed in the second column. The names are:

7. The seventh part of the document is a list of names and addresses. The names are listed in the first column, and the addresses are listed in the second column. The names are:

8. The eighth part of the document is a list of names and addresses. The names are listed in the first column, and the addresses are listed in the second column. The names are:

9. The ninth part of the document is a list of names and addresses. The names are listed in the first column, and the addresses are listed in the second column. The names are: